

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Leimersheim
für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
vom 16.05.2018**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2018	2019
	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.738.750	3.707.390
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.443.710	4.231.850
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-704.960	-524.460
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo d. ordentl. Ein- und Auszahlungen auf	-447.820	-274.670
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.096.340	156.520
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.094.400	951.300
der Saldo d. Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit auf	1.940	-794.780
der Saldo d. Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	445.880	1.069.450

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2018	2019
	Euro	Euro
zinslose Kredite auf	0	0
verzinsten Kredite auf	0	794.780
zusammen auf	0	794.780

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	365 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

- für den ersten Hund	40, -- Euro
- für den zweiten Hund	80, -- Euro
- für jeden weiteren Hund	120, -- Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	250, -- Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	500, -- Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	750, -- Euro

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die wiederkehrenden Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Instandsetzung der öffentlichen Feldwege und für den Feldschutz werden gemäß §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 je ha auf 6,14 Euro festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 9.259.613,91 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 8.971.123,91 Euro, zum 31.12.2018 8.266.163,91 Euro und zum 31.12.2019 7.741.703,91 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000, -- Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000, -- Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Bewilligbare Fälle von Altersteilzeit sind in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 wie folgt vorhanden:

	2018	2019
a) Beamte	0	0
b) Arbeitnehmer	2	2

Leimersheim, 16.05.2018
Ortsgemeinde

gez. Schardt, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung wurden unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25.05.2018 bis 08.06.2018 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim in Zimmer 0.02 öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rülzheim, 16.05.2018
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Schardt, Bürgermeister